

# Information über die erreichte Ausführungsqualität von Kundenorders

Lt. § 64 Abs. 2 WAG 2018

Anbei finden Sie eine Zusammenfassung der Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der genauen Überwachung der erreichten Ausführungsqualität für die Handelsplätze, auf denen Kundenaufträge im Vorjahr für Privatkunden & professionelle Kunden der Wiener Privatbank SE ausgeführt wurden.

## **a) eine Erläuterung der relativen Bedeutung, die die Firma den Ausführungsfaktoren Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und allen sonstigen Überlegungen, einschließlich qualitativer Faktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität, beigemessen hat**

Für die Ermittlung der Ausführungswege und konkreten Ausführungsplätze hat die Wiener Privatbank SE die nachfolgend beschriebenen Faktoren zur Bestimmung der bestmöglichen Ausführungsergebnisse für den Kunden festgelegt. Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für private wie professionelle Kunden.

Hinsichtlich der Ausführung von Kundenaufträgen richtet sich demnach das bestmögliche Ergebnis nach der Gesamtbewertung, welche sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt. Daher werden von der Wiener Privatbank SE die Ausführungsfaktoren Preis und Kosten als maßgeblich erachtet.

Kann auf Basis der Gesamtbewertung kein eindeutiger Ausführungsplatz ermittelt werden, so werden in einem weiteren Schritt auch die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Abwicklungssicherheit und sonstige mit der Auftragsausführung verbundenen Kriterien gleichrangig berücksichtigt, wenn diese dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

<b>Ausführungsfaktoren</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>Hauptfaktoren</b>	
Preis des Finanzinstrumentes	Sehr hoch
Sämtliche mit der Auftragserteilung verbundenen Kosten	Sehr hoch
<b>Nebenfaktoren</b>	
Geschwindigkeit der Ausführung	Hoch
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags	Hoch
Umfang und Art des Auftrags	Hoch

## **b) eine Beschreibung etwaiger enger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf alle Handelsplätze, auf denen Aufträge ausgeführt wurden**

Die Wiener Privatbank SE hat keine engen Verbindungen oder gemeinsame Eigentümerschaften zu Handelsplätzen.

Sollte ein potentieller oder tatsächlicher Interessenkonflikt mit einem Handelsplatz zu erkennen sein, so wird dies gemäß den Leitlinien der Wiener Privatbank SE zum Umgang mit Interessenskonflikten behandelt.

Weiterführende Informationen dazu sind in den „Wesentlichen Kundeninformationen“ unter Kapitel 7 „Information über den Umgang mit Interessenskonflikten“ enthalten.

## **c) eine Beschreibung aller besonderen mit Handelsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen**

Die Wiener Privatbank SE erhält keine Vergütungen und keinen Rabatt oder nicht-monetären Vorteil für die Weiterleitung von Kundenaufträgen zu einem bestimmten Ausführungsplatz.

**d) Eine Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen der Wiener Privatbank SE aufgelistet sind, falls es zu solch einer Veränderung gekommen ist**

Im Jahr 2021 wurden die Ausführungsgrundsätze nicht geändert.

**e) Eine Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Firma verschiedene Kundenkategorien unterschiedlich behandelt und dies die Vereinbarungen über die Auftragsausführung beeinflussen könnte**

Unterschiedliche Kundenkategorien werden bei Auftragsausführungen gleich behandelt.

Bei ausdrücklicher Weisung bezüglich des Handelsplatzes vom Kunden trifft die Wiener Privatbank SE hinsichtlich der Wahl des Handelsplatzes keine Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses.

Verkäufe werden immer über dieselbe Lagerstelle wie der Kauf abgewickelt, da eine Umlieferung zu hohen Spesen führen würde.

**f) Eine Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen**

Es wurde anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten kein Vorrang gewährt.

Hinsichtlich der Ausführung von Kundenaufträgen richtet sich demnach das bestmögliche Ergebnis nach der Gesamtbewertung, welche sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt. Daher werden von der Bank die Ausführungsfaktoren Preis und Kosten als maßgeblich erachtet.

Kann auf Basis der Gesamtbewertung kein eindeutiger Ausführungsplatz ermittelt werden, so werden in einem weiteren Schritt auch die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Abwicklungssicherheit und sonstige mit der Auftragsausführung verbundenen Kriterien gleichrangig berücksichtigt, wenn diese dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Weiterführende Informationen dazu sind in den „Wesentlichen Kundeninformationen“ Kapitel 8. „Die Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution Policy) der Wiener Privatbank SE“ enthalten.

**g) Eine Erläuterung dazu, wie die Wiener Privatbank SE etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/575 veröffentlichter Daten**

Damit bei der Ausführung von Kundenaufträgen immer die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden können, überwacht die Wiener Privatbank SE laufend die Ausführungsqualität und prüft regelmäßig, zumindest einmal jährlich, sowie anlassbezogen, die Angemessenheit der Ausführungspolitik sowie die ausgewählten Handelsplätze und Intermediäre unter Verwendung historischer Marktdaten. Hierbei wird der tatsächlich erzielte Ausführungspreis gegen die zum Ausführungszeitpunkt vorherrschenden Marktpreise an alternativen Handelsplätzen geprüft. Veröffentlichungen gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2017/575 wurden von der Bank für diese Zwecke nicht genutzt.

**h) Falls zutreffend, eine Erläuterung dazu, wie die Wiener Privatbank SE die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU genutzt hat**

Es wurden keine konsolidierten Datenticker für Zwecke der Durchführung oder Überwachung der Ausführungsqualitäten von Kundenaufträgen genutzt.

Wien, 25.09.2022